

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZR 67/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Dr. Blumenröhr, Portmann, Dr. Krohn, Dr. Zysk
und Nonnenkamp

am 12. Juni 1985
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 4. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Zweibrücken vom
19. September 1984 wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 135.500 DM.

G r ü n d e :

Entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts betrifft
der Rechtsstreit eine Familiensache, weil die mit der Wider-
spruchsklage gegen die Teilungsversteigerung geltend
gemachten Rechte überwiegend im ehelichen Güterrecht wurzeln
(vgl. Senatsurteil vom 5. Juni 1985 - IVb ZR 34/84 - zur
Veröffentlichung bestimmt). Da das Oberlandesgericht offen-
sichtlich einen Fall der zulassungsfreien Revision
angenommen und deshalb die Voraussetzungen einer Zulassung
nicht geprüft hat, ist die Annahmewürdigkeit vom Senat nur
eingeschränkt nach den in BGHZ 90, 1 dargelegten Grundsätzen

- 3 -

zu prüfen. Diese Prüfung führt zur Nichtannahme der Revision, denn die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und das Oberlandesgericht ist bei der Beurteilung nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes abgewichen.

Blumenröhr

Portmann

Krohn

Zysk

Nonnenkamp

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)